

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Verordnung, Maßregeln wegen der Rinderpest betreffend.

Mit Rücksicht darauf, daß in den letzten Wochen bei dem aus Rußland eingeführten Vieh wiederholt Fälle von Rinderpest festgestellt worden sind, ist von den Regierungen Preußens und sämtlicher übrigen deutschen Seestaaten die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und thierischen Produkten aus Rußland verboten worden.

Da jedoch diese Abwehrmaßregeln nur dann Erfolg versprechen, wenn sie nicht auf die Seeflässe und die deutsch-russische Landesgrenze beschränkt bleiben, sondern wenn gleichzeitig der Einfuhr auch der durch das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie führende Weg nach Deutschland abgeschnitten wird, so steht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 1 bis 4. der Instruction zu dem Reichsgesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., hiermit Folgendes anzuordnen:

Bis auf Weiteres dürfen aus Rußland nach Sachsen nicht ein- und durchgeführt werden: Rindvieh aller Art, Schafe und Ziegen; ferner frische Rindshäute, Hörner und Klauen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen. Schweine dürfen nur in Tragewagen eingeführt werden.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu Einem Jahre beziehentlich bis zu Zwei Jahren bestraft.

Dresden, am 5. August 1872.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Jochim.

Diebstahl.

In der Nacht vom 21. zum 22. Juli dieses Jahres sind aus der Gestudekammer eines Sachsenburger Guts die nachstehend verzeichneten Gegenstände gestohlen worden, was zur Entdeckung des Diebes bez. Wiedererlangung des Gestohlenen, mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß in einem in der Nähe des Guts befindlichen Kornfelde ein Paar wahrscheinlich dem Diebe gehörige Halkstiesel aufgefunden worden sind.

Frankenberg, am 6. August 1872.

Das Königliche Gerichtsam.

Wiegand.

Ein Paar rindslederne, lange, zweinähtige, einbällige, doppelsehliche Stiefeln, — ein Paar neue schwarze, weißgespritzte Buxskinshosen, — eine braune Buxskinmüge, roth gefüttert, über dem Schilde zwischen zwei Knöpfchen mit einer Schleife, — eine blaue, wollene Unterjacke mit grünem Rande, — eine blaue Leinwandhürze mit Lap, — ein kleiner länglicher Spiegel, — eine schwarze Wischbürste mit 4 Nummern, — ein Paar rothgeblühte Ourthosenträger.

Bekanntmachung.

In Folge neuerdings vorgekommener Uebertretungen des in der Verordnung des Königlichen Ministerium des Innern vom 14. Juli 1849 enthaltenen Verbots gegen das öffentliche Tragen von republikanischen Abzeichen, als rothen Fahnen, Schärpen, Federn u. s. w. wird solches unter Hinweisung darauf, daß Contraventionen hiergegen und zwar bei Vereinen an dem Vorsteher derselben, das erste Mal mit 3—14 Tagen, in Wiederholungsfällen mit 6 Tagen bis 4 Wochen Gefängniß- oder verhältnismäßiger Geldstrafe zu ahnden sind, an- durch eingeschärft.

Hierbei wird noch darauf, daß öffentliche Aufzüge mit Musikbegleitung jeder Art nur nach vorher dazu eingeholter obrigkeitlicher Genehmigung, welche innerhalb des Stadtgebietes vom hiesigen Stadtrathe, in den Amtsdorfschaften aber von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte zu erteilen ist, stattfinden dürfen, verwiesen, auch den Polizeiorganen Anweisung erteilt, jede Zuwiderhandlung gegen obige Verbote zur Bestrafung anher anzuzeigen.

Frankenberg, den 7. August 1872.

Das Königliche Gerichtsam das.

Wiegand.

Bekanntmachung,

die Gültigkeit der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 betreffend.

Da aus den in neuester Zeit allhier anhängig gewordenen vielfachen Gesindedienstverträgen zu ersehen gewesen ist, daß namentlich bei dem ländlichen Gesinde die Ansicht vorherrscht, es seien die Bestimmungen der Gesindeordnung in Betreff der Dauer der Dienstzeit von 1 Jahr sowie bezüglich der Gründe, aus denen Dienstverträge vor Ablauf der Dienstzeit einseitig aufgehoben werden können, nicht mehr gültig so wird das städtische und ländliche Gesinde darauf, daß die obige Gesindeordnung sowohl als auch die Verordnung, die über die Dienstboten zu führende polizeiliche Aufsicht betreffend, vom 10. Januar 1835 zur Zeit noch in voller Kraft bestehen, aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig werden die Vorschriften in §§ 3 flg. der zuletztgedachten Verordnung über die An- und Abmeldung der Dienstboten hiermit eingeschärft.

Frankenberg, den 7. August 1872.

Das Königliche Gerichtsam das.

Wiegand.

Bekanntmachung

für die Vorsteher von Krankenkassen allhier.

Behufs erforderlicher Berichterstattung über die Zahl und Wirksamkeit der bestehenden Krankenkassen erhalten die Herren Vorsteher von Vereins-, Innungs- und Fabrik-Krankenkassen allhier andurch Veranlassung, je zwei Druckeremplare der Statuten für die betreffende Krankenkasse bis zum 17. August dieses Jahres anher einzureichen.

Frankenberg, am 6. August 1872.

Der Stadtrath.

Melger, Brgrmstr.